

SATZUNG

des

Sportverein UNION RÖSRATH 1924 e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2	ZWECK UND ZIEL DES VEREINS.....	2
§ 3	AUFNAHMEVERFAHREN UND MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5	AUFNAHMEGEBÜHREN UND BEITRÄGE.....	4
§ 6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 7	GESCHÄFTSJAHR.....	5
§ 8	ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 9	VERSAMMLUNGEN UND WAHLEN	5
§ 10	VORSTAND.....	7
§ 11	AUFGABEN DES VORSTANDES UND DER KASSENPRÜFER.....	7
§ 12	AUFGABEN DER SPORTJUGEND UND DES JUGENDAUSSCHUSSES.....	8
§ 13	EHRENRAT	8
§ 14	SATZUNGSÄNDERUNGEN	8
§ 15	ZUSAMMENSCHLUSS MIT ANDEREN VEREINEN	9
§ 16	AUFLÖSUNG DES VEREINS	9

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Union Rösrath 1924“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist Rechtsnachfolger der am 15. April 1924 bzw. am 21. März 1954 gegründeten Vereine

Sportverein Rösrath 1924 e.V.
und Spiel- und Sportklub Kleineichen 1954 e.V.

die sich am 29. März 1969 vereinigt haben.

Die Vereinsfarben sind grün/weiß. Das Vereinsabzeichen enthält das Wappen der Stadt Rösrath mit dem Vereinsnamen. Sitz des Vereins ist Rösrath, Rheinisch-Bergischer Kreis.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck und das Ziel, seinen Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu einer geregelten Freizeitbeschäftigung durch Sport und Spiel zu geben, insbesondere zu ihrer Persönlichkeitsentfaltung und körperlichen Ertüchtigung beizutragen und ihnen damit auf volkstümlicher Basis Gesundheits- und Erziehungshilfe zukommen zu lassen.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er strebt jedoch eine gute Verbindung und Zusammenarbeit in allen kommunalen und kirchlichen Stellen und Organisationen zum Wohle der Jugend an.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Regelung in der Abgabenordnung 1977 über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO).
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Alle Einkünfte des Vereins, etwaige Überschüsse sowie die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufnahmeverfahren und Mitgliedschaft

3.1 Aufnahmeverfahren

- 3.1.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.
- 3.1.2 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.1.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragter.

3.2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- 3.2.1 Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.2.2 Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben kein Wahlrecht, sind jedoch stimmberechtigt durch ihren gesetzlichen Vertreter. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Auf die Bestimmungen des Jugendschutzes wird verwiesen.
- 3.2.3 Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- 4.2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden,
 - 4.3.1 wenn das Mitglied seinen Beitrag 3 Monate nach Mahnung nicht entrichtet hat,
 - 4.3.2 wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt oder seinen satzungsmäßigen Zwecken zuwider gehandelt hat.

Für einen solchen Ausschluss müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes stimmen.

- 4.3.3 Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dem vorläufig Ausgeschlossenen, dessen Rechte so lange ruhen, die Möglichkeit gegeben, sich zu rechtfertigen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, entscheidet die Mitgliederversammlung auch ohne seine Äußerung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Aufnahmegebühren und Beiträge

5.1 Aufnahmegebühren

- 5.1.1 Beim Beitritt eines Mitgliedes wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von der Aufnahmegebühr kann befreit werden, wer den Nachweis erbringt, dass er bis zum Beitritt Mitglied eines anderen, dem Deutschen Sportbund angehörenden Vereins war.

5.2 Beiträge

- 5.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, deren Höhe und Geltungsdauer von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 5.2.2 Der Beitrag ist wenigstens halbjährlich im voraus bargeldlos über die Konten des Vereins zu entrichten. Er wird zu Beginn eines jeden Halbjahres bzw. mit der Aufnahme fällig. Beim erstmaligen Beitritt eines Mitgliedes wird neben der jeweils gültigen Aufnahmegebühr der Beitrag für ein halbes Jahr erhoben. Bei Zahlung des Beitrags per Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtung bzw. die dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand bzw. vom Träger oder Eigentümer erlassenen Sport- und Hausordnung zu beachten.
- 6.3 Die bei offenen Wettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen oder Ehrengaben bleiben Eigentum des damit ausgezeichneten Mitglieds.
- 6.4 Zuwendungen, insbesondere Spenden, die in der Mitgliedseigenschaft empfangen werden, sind an den Verein abzuführen und zweckgebunden zu verwenden.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Der/die Vorsitzende

§ 9

Versammlungen und Wahlen

9.1 Mitgliederversammlung

- 9.1.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vorher durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Ortspresse oder durch ein besonderes Einladungsschreiben.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Mitglieder können ebenfalls die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gestellt sein. Die Einberufung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Es gelten die gleichen Formvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 9.1.2 Der Satzung entsprechend sind mindestens folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:
 - 1. Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - 2. Bericht der Kassenprüfer
 - 3. Beratung der Berichte
 - 4. Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- 9.1.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann sich zur Vereinfachung der Berichterstattung der Vereinszeitschrift oder eines anderen Informationsmediums bedienen.
- 9.1.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9.1.5 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates alle 2 Jahre und jährlich die beiden Kassenprüfer und deren 2 Stellvertreter. Ihr obliegt ferner, sofern die Tagungsordnung dies vorsieht, die Beschlussfassung über
1. Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge
 3. Änderungen der Satzung
 4. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 5. Die Bestätigung von Ehrenmitgliedern
 6. Die Vereinigung mit anderen Vereinen
 7. Die Auflösung des Vereins
- 9.1.6 Zur Beschlussfassung und für die Wahlen ist, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

9.2 *Abteilungsversammlungen*

- 9.2.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die für die Durchführung eines geregelten Spiel- und Sportbetriebes und allgemeiner Verwaltungsaufgaben zuständig sind. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung errichtet.
- 9.2.2 Jede Abteilung erfüllt Ihre Aufgaben selbstständig nach einem eigenen Organisationsplan.
- 9.2.3 Die Abteilungen haben mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen, auf der
1. über den Organisationsplan der Abteilungen Beschluss gefasst wird,
 2. der Abteilungsleiter als Delegierter für den geschäftsführenden Vorstand gewählt oder bestätigt wird.
- 9.2.4 Die gewählten oder bestätigten Abteilungsleiter sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung innerhalb ihres Abteilungsbereiches für alle Maßnahmen in sporttechnischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verantwortlich.

9.3 *Wahlen*

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der zweijährigen Wahlperiode stattfindet, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand teilt sich in geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand.
- 10.2 Dem Gesamtvorstand gehören an:
1. Der/die Vorsitzende
 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
 4. Der/die Geschäftsführer/in
 5. Der/die Hauptkassierer/in
 6. Der/die Jugendwart/in
 7. Die Abteilungsleiter/innen der Sportabteilungen
 8. Der/die stellvertretende Jugendwart/in
- 10.3 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die in § 10.2 unter 1. – 6. aufgeführten Personen an.
- 10.4 Der Gesamtvorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuladen, wobei die in § 10.2 unter 7. und 8. aufgeführten Personen sich von einem Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes vertreten lassen können.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes und der Kassenprüfer

- 11.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alle Anordnungen zu treffen, die den Vereinszweck fördern.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand bestimmt über Vereinsfragen, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen. Die Vertretungsmacht wird im Innenverhältnis durch die gefassten Beschlüsse begrenzt.
Er wird durch den Vorstand einberufen und tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen.
Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung, den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB.
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann des Weiteren bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 11.3 Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse bzw. die Abteilungskassen mindestens einmal im Jahr. Die Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit der Kassenbelege sowie ihre rechnerische Richtigkeit. Beanstandungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12

Aufgaben der Sportjugend und des Jugendausschusses

- 12.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.2 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 12.3 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sportjugend, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 13

Ehrenrat

- 13.1 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins zu vermitteln. Außerdem ist er berechtigt, verbindliche Entscheidungen zu treffen.
- 13.2 Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 13.3 Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15

Zusammenschluss mit anderen Vereinen

- 15.1 Dem Verein steht die Möglichkeit offen, sich mit anderen Sportvereinen der Stadt Rösrath zu vereinigen, wenn es für die Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes dienlich ist. Der Zusammenschluss muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2 Bei einem Zusammenschluss übernimmt der neue Verein Aktiva und Passiva – einschließlich evtl. bestehender vertraglicher Verpflichtungen – als Rechtsnachfolger.
- 15.3 Der Zweck des Vereins darf bei einem Zusammenschluss nicht verändert werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 16.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.3 Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist unter Einhaltung der Frist des § 9 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Verhandlungstage hinausliegenden Termin eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann in einfacher Mehrheit.
- 16.4 Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern evtl. geleisteten Sacheinlagen umfasst, an die Stadt Rösrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Jugend der Stadt Rösrath zu verwenden hat.

In dieser Satzung sind die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.1974, 19.09.1978, 14.09.1984, 06.05.1988, 28.11.1997 und 25.09.2009 gefassten Änderungen berücksichtigt.

Rösrath, den 29.09.2009

Wilfried Lingenberg

Christian Christ